
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 20.09.2005

Seite 343

Nr. 56

Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik DI und DII an der Universität Duisburg-Essen vom 19.09.2005

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Duisburg-Essen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 entfällt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Diplomprüfung (§§ 20, 32) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 12) voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Semesters, die Diplomprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3) abgeschlossen sein.“

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungen zu Lehrveranstaltungen und Fächern können in folgenden Formen erbracht werden, wobei Vorlesungen und die sie vertiefenden Übungen gemeinsam oder getrennt geprüft werden können:

1. Als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 7.
2. Als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

3. Als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung gemäß § 7. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt.

Hat der Studierende eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden vom Lehrveranstalter bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung kann einmal zum Nachtermin wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

4. als Blockprüfungen gemäß § 22 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 3.

5. als Projekt gemäß § 8.

Der Prüfer bzw. die Prüferin kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Er bzw. sie gibt diese Entscheidung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

4. § 4 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Bei jeder Form der Prüfung sollen der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.“

5. § 4 Abs. 6 wird neu eingefügt:

„Zu jeder Prüfung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat oder zu Beginn eines Semesters vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für Rücktritte endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.“

6. § 4 Abs. 7 wird neu eingefügt:

„Zur zusammengesetzten Prüfung gem. § 4 Abs. (4) Nr. 2 und 3 ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese verpflichtet zur Teilnahme an den Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. § 4 Abs. 6 Satz 6 gilt entsprechend. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme zum zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teilnahme an der abschließenden Prüfung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 gilt als neuer Prüfungsversuch.“

7. § 4 Abs. 8 wird neu eingefügt:

„Aus einer Prüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zu-rechenbaren Leistungen erfolgt und
2. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Prüfungsleistung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, beinhaltet.“

8. §. 4 Abs. 9 wird neu eingefügt:

„Für eine bestandene Prüfung werden dem Diplom-Vorprüfungs-Kreditpunktekonto unabhängig von der Note ein Punkt je Semesterwochenstunde der zugrunde liegenden Veranstaltungen gutgeschrieben.“

9. In § 5 wird die Bezeichnung „Fachbereich 5“ durch „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Professoren“ durch „Hochschullehrer“ ersetzt.**10. In § 5 Abs. 5 wird „entspricht“ durch „entsprechen“ ersetzt.****11. In § 5 Abs. 8 wird „Prüfungsausschuß“ durch „Prüfungsausschuss“ ersetzt.****12. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:****„Mündliche und schriftliche Prüfungen“****13. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Für abschließende Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 gelten die folgenden Absätze 2 bis 4. Im Übrigen werden Prüfungszeitpunkt, -form und Anzahl der Prüfungen vom Lehrveranstalter bestimmt.

(2) Für jede Prüfung gemäß Absatz 1 sind mindestens zwei Prüfungstermine anzubieten. Kandidaten und Kandidatinnen sollen kurzfristig nach Ende der Lehrveranstaltung einen ersten Prüfungstermin wahrnehmen können. Der zweite Prüfungstermin ist spätestens im auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semester anzubieten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin können Prüfungen auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Kandidat bzw. Kandidatin. Sie wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Studenten und Studentinnen der Wirtschaftsinformatik werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin und der Prüfer bzw. die Prüferin zustimmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer bzw. die Prüferin setzt die Note fest; zuvor hat er bzw. sie den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Den Kandidaten und Kandidatinnen sind die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist den Teilnehmern einer schriftlichen Prüfung die Gelegenheit zur Einsicht ihrer Prüfung zu geben.

(5) Prüfungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.“

14. In § 9 Abs. 2 wird „Universität - Gesamthochschule Essen“ nunmehr durch „Universität Duisburg-Essen“ ersetzt.**15. In § 9 Abs. 4 wird „§ 3 Absatz 2“ durch § 3 Abs. 3“ ersetzt.****16. Die Überschrift von § 10 wird wie folgt neu gefasst:**

„§10 Studierende in besonderen Situationen“

17. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3,4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder die für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.“

18. § 11 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Wer vorsätzlich die Versicherung an Eides Statt nach § 24 Abs. 6 bzw. § 36 Abs. 6 falsch abgibt oder eine Täuschung über eine Prüfungsleistung begeht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.“

19. In § 11 Abs. 6 wird hinter Abs. 4 „Sätze 1 bis 4“ sowie am Ende „Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 4 Satz 5 ist der Kanzler.“ eingefügt.

20. In § 11 Abs. 7 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(§ 4 Abs. 6 Satz 6)“

21. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird „§ 70 Abs. 2“ durch „§ 71 HG“ ersetzt.

22. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In Prüfungsfächern gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis 5 wird in jedem der in Abs. 4 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Teilgebiete eine Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 abgelegt. In dem in Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Prüfungsfach müssen Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 im Umfang von 11 Kreditpunkten und in dem in Abs. 3 Nr. 6 aufgeführten Prüfungsfach Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 im Umfang von 12 Kreditpunkten abgelegt werden.“

23. § 14 Absätze 2 bis 5 entfallen.

24. § 14 Abs. 6 wird zu § 14 Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

„Die Abschlussprüfung zur jeweiligen Veranstaltung beinhaltet die Bearbeitung mehrerer Teilaufgaben, die Bearbeitung eines zusammenhängenden Themas oder die Beantwortung von Fragen. Bei einer Themenbearbeitung müssen mindestens zwei Alternativen zur Auswahl für die Studierenden angeboten werden. Bei einer Fragenklausur kann die Gesamtzahl der erreichbaren Punkte mindestens 20 Prozent höher angesetzt werden, als für die Erreichung der Note „sehr gut“ erforderlich ist.“

25. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 3 die Vorleistungen sowie die ggfs. erforderlichen Brückenkurse im Grundstudium erbracht hat.“

26. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten aus Diplomprüfungen gemäß § 21 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden.“

27. § 21 Abs.1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungen gemäß §4 Abs. 4 zu einzelnen Veranstaltungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Fachprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2,“

28. § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt abgeändert:

„3. Eine Erklärung über das gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3 gewählte Wahlpflichtfach“

29. In § 21 Abs.2 Nr. 3 werden hinter dem dritten Spiegelstrich eingefügt:

„- Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie“
 „- Internationale Wirtschaftsbeziehung“

30. § 22 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

31. § 22 Abs. 2 entfällt.

32. Aus § 22 Abs. 3 wird § 22 Abs. 2, der wie folgt neu gefasst wird:

„Aus dem Prüfungsfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1, Allgemeine Wirtschaftsinformatik, müssen acht Kreditpunkte erworben werden; aus den in § 21 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Prüfungsfächern, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Informatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik, sowie dem gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfach müssen jeweils acht Kreditpunkte erworben werden.“

33. § 22 Abs. 4 entfällt.

34. Aus § 22 Abs. 5 wird § 22 Abs. 3.

35. Aus § 22 Abs. 6 wird § 22 Abs. 4.
36. Aus § 22 Abs. 7 wird § 22 Abs. 5.
37. Aus § 22 Abs. 8 wird § 22 Abs. 6.
38. § 22 Abs. 9 entfällt.
39. In § 23 Abs. 1 wird „§ 22 Absatz 3“ durch „ § 22 Absatz 2“ ersetzt.
40. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Fachnoten“ durch „Gesamtnote“ ersetzt.
41. In § 32 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Nr. 3 die Vorleistungen sowie die ggfs. erforderlichen Brückenkurse im Grundstudium erbracht hat.“
42. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 33 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen.“
43. § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt abgeändert:
 „3. Eine Erklärung über das gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 gewählte Wahlpflichtfach“
42. § 33 Abs.1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Prüfungen gemäß § 4 Abs. 4 zu einzelnen Veranstaltungen, aus Blockprüfungen für einzelne Fächer oder aus als Blockprüfung anerkannte Projekte gem. § 8 Abs. 2,“
43. In § 33 Abs.2 Nr. 3 wird hinter dem dritten Spiegelstrich eingefügt:
 „- Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie“
 „- Internationale Wirtschaftsbeziehung“
44. § 34 Abs. 1 Satz 2 entfällt.
45. § 34 Abs. 2 entfällt.
46. Aus § 34 Abs. 3 wird § 34 Abs. 2, der wie folgt neu gefasst wird:
 „Aus dem Prüfungsfach gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1, Allgemeine Wirtschaftsinformatik, müssen vierzehn Kreditpunkte erworben werden und davon mindestens zwei Kreditpunkte aus der Veranstaltung „C#“, aus dem Prüfungsfach gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, müssen zehn Kreditpunkte erworben werden; aus den Prüfungsfächern gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2, Spezielle Informatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik, müssen jeweils mindestens vierzehn Kreditpunkte erworben werden sowie dem gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfach müssen mindestens zehn Kreditpunkte erworben werden.“
47. § 34 Abs. 4 entfällt.
48. § 34 Abs. 5 wird zu § 34 Abs. 3.
49. § 34 Abs. 6 wird zu Abs. 4.
50. § 34 Abs. 7 wird zu Abs. 5.
51. § 34 Abs. 8 wird zu Abs. 6.
52. In § 35 Abs. 1 wird „§ 34 Absatz 3“ durch „ § 34 Absatz 2“ ersetzt.
53. In § 41 Abs. 3 wird das Wort „Fachnoten“ durch „Gesamtnote“ ersetzt.
54. § 44 entfällt.
55. § 45 entfällt.
56. § 47 wird wie folgt neu gefasst:
 „Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung zu Lehrveranstaltungen, des Hauptseminars, des Projektseminars, des Studienprojekts sowie der Diplomarbeit wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19.07.2005.

Duisburg-Essen, den 19.09.2005

Für den Gründungsrektor
 der Universität Duisburg-Essen
 Der Kanzler
 In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler